

Ethische Leitlinien, Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Georg-Eckert-Institut – Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung (GEI)

Präambel

Redlichkeit bei der Suche nach wahrheitsgemäßen Erkenntnissen, ein fairer Umgang mit KollegInnen, MitarbeiterInnen, Studierenden, ForschungsprobandInnen und sonstigen Beteiligten sowie ein verantwortungsvoller Einsatz von Ressourcen bilden die Grundlage für wissenschaftliches Arbeiten.

Die Leitlinien, Regeln und Verfahren formulieren einen Konsens im GEI und dienen dazu, für ethische Probleme in Theorie und Praxis zu sensibilisieren und zu ermutigen, das eigene Handeln kritisch zu reflektieren. Zugleich bieten sie geeignete Verfahren und Maßnahmen, sich vor Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder vor illegitimen Anforderungen und Erwartungen, die an MitarbeiterInnen des GEI gerichtet werden, zu schützen.

Die Leibniz-Gemeinschaft und ihre Mitgliedseinrichtungen sind sich ihrer Verantwortung bewusst, allen WissenschaftlerInnen, insbesondere in Qualifizierungsphasen, die ethischen Leitlinien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln.

Die ethischen Leitlinien und Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis des GEI basieren auf der Leitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Leibniz-Gemeinschaft“ (29. November 2018) sowie auf forschungsethischen Prinzipien und Forschungsdaten-Leitlinien anderer wissenschaftlicher Einrichtungen.¹

Die Leitlinien und Regeln sind von allen MitarbeiterInnen des GEI in einer schriftlichen Erklärung anzuerkennen. Bei Neueinstellung wird ihre Einhaltung als arbeitsvertragliche Pflicht definiert.

¹ Dazu gehören v.a. die [Ordnung der Kommission zur Forschungsethik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft](#) (2015), des [Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung](#) (2014), der [Deutschen Gesellschaft für Soziologie und des Berufsverbandes deutscher Soziologinnen und Soziologen](#) (2014) sowie der Ordnung der Georg-August-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (2016) und dem [Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis der DFG](#) (2016).

Abschnitt 1: Ethische Leitlinien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§1 Leitprinzipien

(1) Zu den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zählen insbesondere:

- lege artis zu arbeiten,
- alle Schritte und Resultate einer Studie vollständig zu dokumentieren sowie die Protokolle und Forschungsdaten sicher und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend aufzubewahren,
- die Validität und ggf. Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse kritisch und konsequent zu überprüfen,
- eine strikte Ehrlichkeit bei der Abgrenzung der Beiträge aller Mitwirkenden, PartnerInnen, KonkurrentInnen und VorgängerInnen sowie gegenüber Drittmittelgebern zu wahren,
- in allen Publikationen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen,
- die angemessene Betreuung von WissenschaftlerInnen bei der Erstellung und akademischen Bewertung von Qualifizierungsarbeiten,
- die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und die verantwortliche Wahrnehmung der Leitungsaufgaben in den Abteilungen, Foren, Teams und Projektgruppen, einschließlich einer angemessenen Betreuung ihrer Mitglieder,
- die Verantwortung der AutorInnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen für deren Inhalt, einschließlich der Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion sowie die explizite Kenntlichmachung und Begründung von Fällen, in denen sich die Verantwortung nur auf einen Teil der Veröffentlichung erstreckt,
- der Originalität und Qualität als Leistungs- und Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor dem Kriterium der Quantität zu geben.

(2) MitarbeiterInnen des GEI benennen bei Forschungen ihre Finanzierungsquelle und nehmen keine Zuwendungen, Verträge oder Forschungsaufträge an, die ihre Unabhängigkeit einschränken und die in diesem Dokument festgehaltenen Prinzipien verletzen.

(3) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung wissenschaftlichen Fehlverhaltens getroffen oder verstärkt werden. Dem GEI als Stätte von Forschung und Nachwuchsförderung kommt dabei institutionelle Verantwortung zu.

§2 Leitungsverantwortung

Verantwortlich für die Organisation – vor allem für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung – der wissenschaftlichen Arbeiten des GEI sind die Direktion, die Abteilungs- und Projektleitungen. Sie stellen sicher, dass

- bei der Ausbildung und fachlichen Förderung bzw. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses diese Leitlinien und Regeln vermittelt werden und auf deren Einhaltung besonderes Augenmerk gelegt wird,
- die Ziele, Aufgaben, Rechte und Verantwortlichkeiten der Forschungsarbeiten der einzelnen WissenschaftlerInnen gemäß den im GEI geltenden Regelungen sowie für alle Beteiligten akzeptabel und verlässlich festgelegt, definiert und verteilt werden.

§3 Wissenschaftliche Publikationen und Autorenschaft

(1) Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Bereits früher veröffentlichte

Ergebnisse und Texte können nur in klar ausgewiesener Form Bestandteil späterer Publikationen sein (Doppelpublikation).

- (2) MitarbeiterInnen des GEI machen ihre Forschungsergebnisse in geeigneter Weise öffentlich zugänglich. Dies gilt nicht in Fällen, in denen dies nicht zu verantworten ist oder das Recht auf den Schutz vertraulicher Aufzeichnungen verletzt würde. Begrenzen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder Vereinbarungen mit den AuftraggeberInnen das Recht zur Veröffentlichung, bemühen sich die MitarbeiterInnen des GEI darum, den Anspruch auf Veröffentlichung möglichst weitgehend aufrechtzuerhalten.
- (3) Die MitarbeiterInnen des GEI achten das geistige Eigentum bzw. die Urheberschaft von wissenschaftlichen Ideen, Theorien, Ergebnissen und Daten, die sie im Fall einer Verwendung korrekt, vollständig und innerhalb des relevanten Sachzusammenhanges ausweisen.
- (4) Als AutorIn einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen nur diejenigen firmieren, die zur Konzeption der Studien, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen. Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist nicht zulässig. Diese Regelungen sollten, beispielsweise bei großen Verbundforschungsvorhaben, Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.
- (5) Bei Mit-Autorenschaft tragen alle beteiligten AutorInnen die Verantwortung für die veröffentlichten Inhalte stets gemeinsam. Jede/r AutorIn ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung.
- (6) Externe GutachterInnen eingereichter Manuskripte werden auf Vertraulichkeit und Offenlegung von Befangenheit verpflichtet.

§4 Gutachten, Rezensionen und Beratungen

- (1) Werden MitarbeiterInnen des GEI um Einschätzungen von Personen, Manuskripten, Forschungsanträgen oder anderen Arbeiten bzw. Sachverhalten gebeten, so sind solche Bitten im Fall von Interessenkonflikten abzulehnen.
- (2) Zu begutachtende Arbeiten sind vollständig, sorgfältig, vertraulich, fair und in einem angemessenen Zeitraum zu beurteilen.
- (3) Bei der Aufstellung von Leistungs- und Bewertungskriterien für akademische Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Einstellungen oder Berufungen ist zu beachten, dass Originalität und Qualität den Vorrang vor Quantität haben.
- (4) MitarbeiterInnen des GEI, die um Rezensionen von Büchern und Manuskripten gebeten werden, die sie bereits an anderer Stelle besprochen haben, teilen diesen Umstand den Anfragenden mit. Die Rezension von Arbeiten, bei deren Entstehung sie direkt oder indirekt beteiligt waren, sind abzulehnen.

§5 Umgang mit ForschungsprobandInnen

- (1) Sowohl die Persönlichkeitsrechte der in wissenschaftliche Untersuchungen einbezogenen Personen als auch ihr Recht zur freien Entscheidung über die Beteiligung werden respektiert bzw. gewahrt.
- (2) Voraussetzung der Einbeziehung von ProbandInnen in empirische Untersuchungen muss grundsätzlich deren Einwilligung sein, die auf der Grundlage einer dem Untersuchungsdesign entsprechenden, möglichst ausführlichen Information über Grundlagen, Ziele und Methoden des Forschungsvorhabens zustande kommt. Besondere Anstrengungen zur Gewährleistung eines angemessenen Informationsstandes der ProbandInnen sind zu unternehmen, wenn davon auszugehen ist, dass die in die Untersuchung einbezogenen Personen aufgrund ihrer Bildung, ihrer sozialen Lage oder ihrer Sprachkompetenz nicht ohne spezifische Informationen die Intentionen und Modalitäten der Untersuchung durchdringen können. Kann die aufgeklärte Einwilligung auf Grund einer zu befürchtenden Fehlerwirkung auf die Untersuchung nicht eingeholt werden, sind andere Möglichkeiten des Einverständnisses zu nutzen. Gegebenenfalls muss die Einwilligung in die Weiterverwendung des erhobenen Materials nachträglich eingeholt werden. Die ProbandInnen können ihre Einwilligung im Verlauf der Studie jederzeit zurückziehen.
- (3) Personen, die als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise, z.B. im Zusammenhang mit der Auswertung persönlicher Daten, in die Untersuchung einbezogen werden, dürfen durch

die Forschung keinen Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt werden. Die Betroffenen sind über alle Risiken aufzuklären, die das Maß dessen überschreiten, was im Alltag üblich ist.

- (4) Die Integrität der befragten oder beobachteten Personen ist zu wahren. Grundsätzlich sollen solche Verfahren genutzt werden, die eine Identifizierung der Untersuchten ausschließen und Anonymität gewährleisten. Werden die Daten elektronisch verarbeitet, sind sorgfältige Vorkehrungen gegen einen unberechtigten Datenzugang zu treffen.
- (5) Von untersuchten Personen erlangte Informationen werden vertraulich behandelt. Diese Verpflichtung gilt für alle Beteiligten am Forschungsprozess (auch für InterviewerInnen, Codier- und Schreibkräfte), die über einen Datenzugriff verfügen. Es liegt in der Verantwortung der Projektleitungen, alle an einem Forschungsvorhaben Beteiligten darüber aufzuklären und den Zugang zu vertraulichem Material zu kontrollieren.
- (6) Die am Forschungsprozess beteiligten ProjektmitarbeiterInnen unterwerfen sich analog zu entsprechenden Regelungen für andere Professionen der Schweigepflicht und nehmen das Recht auf Zeugnisverweigerung in Anspruch, wenn zu befürchten ist, dass betroffene oder beteiligte Personen aus den gewonnenen Informationen Nachteile erleiden.

§6 Umgang mit Forschungsdaten

- (1) Das GEI fördert und unterstützt den freien Zugang zu Forschungsdaten, soweit die in §5 benannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Forschungsdaten umfassen alle Daten, die im wissenschaftlichen Arbeitsprozess entstehen und in digitaler Form verarbeitet werden.
- (3) Der Umgang mit in Forschungsprojekten generierten Forschungsdaten folgt am GEI der „Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten in der Leibniz-Gemeinschaft“ vom 29.11.2018.
- (4) Das Management von Forschungsdaten umfasst deren Planung, Erfassung, Verarbeitung und Aufbewahrung. Es sichert den Zugang, die Nachnutzung, Reproduzierbarkeit und Qualitätssicherung aller Forschungsdaten, die wissenschaftlichen Ergebnissen zugrunde liegen. Die Projektleitungen sowie eigenverantwortlich Forschende sind i.d.R. für das Forschungsdatenmanagement ihrer Forschungsvorhaben verantwortlich. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis und der Fachstandards sicherzustellen.
- (5) Forschungsdaten sind unter Beachtung der ethischen, gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben zu erheben und aufzubereiten sowie auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren, soweit dies nicht zwingenden gesetzlichen Regelungen oder vertraglichen oder datenschutzrechtlichen Auflagen widerspricht.

§7 Umgang mit KollegInnen, MitarbeiterInnen, Studierenden, wissenschaftlichem Nachwuchs und PraxispartnerInnen

- (1) MitarbeiterInnen des GEI, die Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs betreuen, verpflichten sich, dies in gleichbleibend hoher Qualität zu tun und für eine optimale Ausbildung Sorge zu tragen. Dabei sollen die ethischen Leitlinien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis des GEI fester Bestandteil der Lehre bzw. der wissenschaftlichen Ausbildung sein. Wer eine Abteilung oder ein Projekt leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, PromovendInnen und Studierende eine angemessene Betreuung – ggf. außerhalb des GEI – gesichert ist.
- (2) Die Direktion des GEI bemüht sich bei Einstellungen, Entlassungen, Beurteilungen, Beförderungen, Gehaltsfestsetzungen, anderen Fragen des Anstellungsverhältnisses oder der Auftragsvergabe sowie bei Berufungs- und Kooptationsentscheidungen um Objektivität und Gerechtigkeit unter Befolgung der entsprechenden rechtlichen Bestimmungen. MitarbeiterInnen des GEI benachteiligen andere Personen nicht wegen ihres Alters, ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihrer körperlichen Behinderung, ihrer sozialen oder regionalen Herkunft, ihrer ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, ihrer Religionszugehörigkeit oder ihrer politischen Einstellung.

- (3) MitarbeiterInnen des GEI dürfen Leistungen anderer nicht zu ihrem eigenen Vorteil ausnutzen und deren Arbeit nicht undeklariert verwenden.
- (4) MitarbeiterInnen des GEI erzwingen von niemandem, insbesondere von Untersuchungspersonen, AuftraggeberInnen, MitarbeiterInnen und Studierenden, persönliches Entgegenkommen oder einen persönlichen oder beruflichen Vorteil.

§8 Dezentrale Ombudsperson

- (1) Die WissenschaftlerInnen des GEI wählen in allgemeiner und geheimer Wahl eine Ombudsperson und eine Stellvertretung als Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen, die die gute wissenschaftliche Praxis betreffen (dezentrale Ombudsperson). Die Ombudsperson darf nicht Mitglied der Direktion sein und sollte möglichst unabhängig, etwa durch ein entfristetes Arbeitsverhältnis, sein. Die Dauer der Amtszeit beträgt drei Jahre mit einer zweimaligen Verlängerungsmöglichkeit. Ebenso wird für denselben Zeitraum eine stellvertretende Ombudsperson gewählt. Die Direktion ist verantwortlich für die Durchführung der geheimen Wahl. Wenn eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht, kann die Ombudsperson abgewählt werden. Vor einem Beschluss über die Abwahl ist die Ombudsperson zu hören. Einer Abwahl müssen mindestens zwei Drittel der WissenschaftlerInnen zustimmen.
- (2) Die Ombudsperson kann sich mit ihrer Stellvertretung beraten.
- (3) Die dezentrale Ombudsperson kann ein Verfahren zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Dezentrales Verfahren) einleiten.
- (4) Entscheidet die dezentrale Ombudsperson im Verlauf des dezentralen Verfahrens, dass auf Ebene der Mitgliedseinrichtung eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert, wird der Vorgang an die zentrale Ombudsperson weitergeleitet.

§9 Zentrale Ombudsperson

- (1) Der Senat der Leibniz-Gemeinschaft wählt auf Vorschlag des Präsidiums eine Ombudsperson für die Leibniz-Gemeinschaft (zentrale Ombudsperson) und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die zentrale Ombudsperson und ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter werden in der Regel für drei Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die zentrale Ombudsperson berät Ombudspersonen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Mitgliedseinrichtungen auf Anfrage. Darüber hinaus prüft sie Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft auf Grundlage der vorliegenden Leitlinie der Leibniz-Gemeinschaft. Die Geschäftsstelle begleitet und unterstützt die Arbeit der zentralen Ombudsperson.

Abschnitt II: Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§10 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1)** Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich Falsch- oder Fehlangaben gemacht werden, Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.
- (2)** Neben Verletzungen der wissenschaftlichen Ethik, insbesondere durch menschenverachtende oder durch täuschende Vorgehensweise, gehören zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vor allem:
 - a. Falschangaben – insbesondere:
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan, zu Drittmittelinwerbungen und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - Mehrfachpublikation von Daten oder Texten, ohne dies offen zu legen.
 - b. Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums – insbesondere:
 - in Bezug auf ein von anderen geschaffenes, rechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als GutachterIn,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Ko-Autorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
 - die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
 - c. Die Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer.
 - d. Die Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten.
- (3)** Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.

§11 Verfahren zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die dezentrale Ombudsperson (Dezentrales Verfahren)

- (1) Über die Ombudsperson wird bei dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein Prüfverfahren im GEI in Gang gesetzt (dezentrales Verfahren).
- (2) Die Ombudsperson hört im Rahmen des dezentralen Verfahrens die Betroffenen einzeln an und kann sich ggf. Rat bei der/dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats einholen. Sie behandelt etwaige Hinweise, den Namen der/des vom Vorwurf Betroffenen und der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers zunächst vertraulich und anonym.
- (3) Bei Nichtauflösung des Verdachtes informiert die Ombudsperson, ggf. unter Wahrung der Anonymität der/des vom Vorwurf Betroffenen und der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers, die Direktion und die zuständige Abteilungsleitung. Ist die Direktion von dem Vorwurf betroffen, sollte die Ombudsperson die/den Vorsitzende/n des Wissenschaftlichen Beirates informieren.
- (4) Die Ombudsperson unterstützt durch Konfliktmediation die Betroffenen, den Konflikt konstruktiv anzugehen. Sie bereitet Konfliktgespräche vor, strukturiert deren Ablauf und moderiert die unterschiedlichen Sichtweisen, um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, einvernehmlich eine Lösungsidee zu entwickeln. Sie dokumentiert das Gespräch und ggf. die vereinbarten Schritte zur Umsetzung der Lösungsidee. Im weiteren Verlauf begleitet sie die Umsetzung der Vereinbarungen. Nach einer erzielten Einigung schließt die Ombudsperson das dezentrale Ombudsverfahren mit einem Abschlussbericht ab und informiert die Direktion, die zuständige Abteilungsleitung und ggf. die/den Vorsitzende/n des Wissenschaftlichen Beirates über den Abschluss des Verfahrens. Die Ombudsperson informiert über den grundlegenden Gegenstandsbereich und macht damit die Entscheidungsfindung nachvollziehbar.
- (5) Sollte im Rahmen des dezentralen Verfahrens keine Einigung erzielt werden, übergibt die Ombudsperson das Verfahren an die Direktion, die über das weitere Vorgehen und ggf. über Konsequenzen gemäß §15 entscheidet, oder an die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft ggf. zur Einleitung eines zentralen Verfahrens zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (§§12-14).

§12 Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die zentrale Ombudsperson (Zentrales Verfahren)

- (1) Verfahrensrelevante Informationen sind schriftlich an die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft zu richten.
- (2) Die zentrale Ombudsperson prüft Vorwürfe, wenn sie durch eine dezentrale Ombudsperson vorgelegt werden (siehe § 8, Abs. 4) oder wenn sie durch Betroffene, Dritte oder auch anonym über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an einer Mitgliedseinrichtung der Leibniz-Gemeinschaft informiert wird. In jedem Fall bedarf es einer hinreichenden Konkretisierung der Vorwürfe, sodass ein begründeter Anfangsverdacht eines Fehlverhaltens daraus abgeleitet werden kann.
- (3) Die Ombudsperson soll den Erhalt der Anzeige innerhalb eines Monats bestätigen.
- (4) Der Name einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers wird vertraulich behandelt. Die zentrale Ombudsperson ist verpflichtet, Nachteile für das wissenschaftliche und berufliche Fortkommen der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers weitmöglichst zu verhindern. Diese Verpflichtung gilt auch für die im weiteren Verfahren gegebenenfalls hinzugezogenen Personen und Gremien. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person ist in der Regel nur dann geboten, wenn auf andere Weise keine sachgerechte Verteidigung gegen die Vorwürfe möglich ist.
- (5) Bei hinreichend konkreten Vorwürfen und begründetem Anfangsverdacht eines Fehlverhaltens führt die zentrale Ombudsperson eine Vorprüfung durch. Zur Durchführung dieser Vorprüfung hört sie in der Regel mindestens den Beschuldigten bzw. die Beschuldigte sowie den Hinweisgeber bzw. die Hinweisgeberin an. Sie kann weitere Personen anhören und Expertenmeinungen einholen. Im Ergebnis der Vorprüfung befindet die zentrale Ombudsperson über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Untersuchungsausschusses.

- (6) Die Beschuldigte bzw. der Beschuldigte sowie die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber werden über das Ergebnis der Vorprüfung durch die zentrale Ombudsperson informiert. Dem Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft wird das Ergebnis der Vorprüfung in der Regel zu seiner nächsten Sitzung vorgelegt.
- (7) Ein Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird durch Beschluss des Präsidiums eingesetzt. Dabei kann das Präsidium nur begründet, etwa mit Bezug auf in der Vorprüfung nicht berücksichtigte Sachverhalte, vom Ergebnis der Vorprüfung durch die zentrale Ombudsperson abweichen und soll diese Begründung gegenüber den Beteiligten offenlegen.

§13 Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Ein Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat die Aufgabe der vollumfänglichen Prüfung von im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Leitlinie erhobenen Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Er ist an die in dieser Leitlinie niedergelegten Standards guter wissenschaftlicher Praxis und die Definitionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gebunden. Er berücksichtigt darüber hinausgehend die anerkannten fachlichen Standards und richtet seine Arbeit an den üblichen Prinzipien der Wahrheitsfindung aus.
- (2) Die Ombudsperson wählt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Mitglieder des Untersuchungsausschusses aus. Ein designiertes Mitglied kann die Mitarbeit aus wichtigem Grund ablehnen. Dem Untersuchungsausschuss gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, darunter
 - a. die/der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats der betroffenen Mitgliedseinrichtung und/oder die zuständige Sektionssprecherin bzw. der zuständige Sektionssprecher,
 - b. ein weiteres Mitglied, das über die fachliche Befähigung zum umfänglichen Verständnis der wissenschaftlichen Sachverhalte des Vorgangs verfügt und nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der betroffenen Mitgliedseinrichtung ist,
 - c. eine Volljuristin bzw. ein Volljurist.

Die zentrale Ombudsperson ist Mitglied des Untersuchungsausschusses ohne Stimmrecht.

- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Es gelten die Befangenheitsregeln des Leibniz-Wettbewerbs.
- (4) Der Untersuchungsausschuss berät in nicht-öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Er einigt sich in seiner ersten Sitzung auf Regeln zum Verfahren. Er bestimmt aus seinen Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, dem die Leitung der Sitzungen obliegt. Er beauftragt ferner eines seiner fachlich geeigneten Mitglieder damit, im Sinne eines Anwaltes des bzw. der Beschuldigten nach entlastenden Argumenten zu suchen und diese in die Diskussion des Ausschusses einzubringen.
- (5) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die zur Unterstützung des Ausschusses eingebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie alle am Verfahren beteiligten oder über das Verfahren unterrichteten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (6) Einem Untersuchungsausschuss sind alle durch diesen erbetenen Daten und Dokumente durch die Mitgliedseinrichtungen und die Geschäftsstelle zugänglich zu machen.
- (7) Der Untersuchungsausschuss hört die beschuldigte Person sowie die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber an und ermittelt den Kontext des beanstandeten Verhaltens. Der Untersuchungsausschuss kann weitere Personen befragen sowie Expertenmeinungen einholen oder Gutachterinnen bzw. Gutachter beratend hinzuziehen.
- (8) In der Regel soll die Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.

- (9) Der Untersuchungsausschuss verfasst einen Bericht an das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft, in dem er das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beurteilt. Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d. h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere:
- das Ausmaß eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen und bewerten und
 - feststellen und begründen, ob ein solches Verhalten fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist.
- (10) Im Bericht kann zudem festgehalten werden, welches weitere Vorgehen bzw. welche weiteren Maßnahmen der Untersuchungsausschuss empfiehlt.

§14 Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft befasst sich mit dem Bericht des Untersuchungsausschusses in der dem Eingang des Berichtes folgenden Sitzung. Es stellt das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest oder beschließt die Einstellung des Verfahrens. Weicht es dabei vom Votum des Berichtes des Untersuchungsausschusses ab, ist dies ausreichend zu begründen.
- (2) Beruht das Fehlverhalten auf Fahrlässigkeit, so kann das Präsidium gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen folgende Maßnahmen beschließen:
- schriftliche Rüge.
 - Aufforderung, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzuziehen oder – in minder schweren Fällen – falsche Daten durch die Veröffentlichung eines Erratums zu berichtigen.
- (3) Beruht das Fehlverhalten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, so kann das Präsidium gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen folgende Maßnahmen beschließen:
- schriftliche Rüge.
 - Aufforderung, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzuziehen oder – in minder schweren Fällen – falsche Daten durch die Veröffentlichung eines Erratums zu berichtigen.
 - Aberkennung des passiven Wahlrechts für Gremien der Leibniz-Gemeinschaft für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens).
 - Ausschluss des bzw. der Betroffenen von der federführenden Leitung von im Leibniz-Wettbewerb um Forschungsgelder beantragten Vorhaben für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens). Der vom Untersuchungsausschuss vorgelegte Bericht sowie die vom Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft getroffenen Entscheidungen sind für das Verfahren innerhalb der Leibniz-Gemeinschaft jeweils abschließend.
- (4) Stellt das Präsidium auf Grundlage des Berichtes des Untersuchungsausschusses fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet es den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter. Für die Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen ist die Leitung der Mitgliedseinrichtung zuständig.
- (5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung des Präsidiums über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind der Betroffenen bzw. dem Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern durch die zentrale Ombudsperson mitzuteilen.
- (6) Das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft entscheidet über die Weitergabe und Veröffentlichung seiner Beschlüsse und die Berichte des Untersuchungsausschusses einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Vorliegens eines berechtigten öffentlichen Interesses.

- (7) Die vom Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft auf Grundlage des vom Untersuchungsausschuss vorgelegten Berichts getroffenen Entscheidungen sind für das Verfahren innerhalb der Leibniz-Gemeinschaft abschließend.

§15 Disziplinarische und rechtliche Maßnahmen bei erwiesenem Fehlverhalten

- (1) Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind disziplinarische oder rechtliche Sanktionen, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, z. B.
- a. Arbeitsrechtliche Konsequenzen:
 - 1. Abmahnung,
 - 2. Außerordentliche Kündigung,
 - 3. Vertragsauflösung.
 - b. Akademische Konsequenzen:
 - 1. Entzug des Doktorgrades,
 - 2. Entzug der Lehrbefugnis.
 - c. Zivilrechtliche Konsequenzen:
 - 1. Erteilung eines Hausverbotes,
 - 2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material,
 - 3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht,
 - 4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen,
 - 5. Schadensersatzansprüche durch das Institut oder Dritte.
 - d. Strafrechtliche Konsequenzen.
- (2) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die AutorInnen und beteiligte HerausgeberInnen verpflichtet. Werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet die/der DirektorIn bzw. der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates die ihr/ihm geeigneten Maßnahmen ein.
- (3) Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die/der DirektorIn bzw. die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, gegebenenfalls auch Standesorganisationen.
- (4) Die/der DirektorIn bzw. die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes des Georg-Eckert-Instituts, zur Verhinderung von Folgeschäden wie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

§16 Inkrafttreten

Die „Ethischen Leitlinien, Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Georg-Eckert-Institut – Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung (GEI)“ treten mit der Annahme durch das Kuratorium in Kraft.

Diese Leitlinien und Regeln hat das Kuratorium des Georg-Eckert-Instituts in seiner Sitzung vom 07.06.2019 verabschiedet.

Braunschweig, 07.06.2019